

Kurzarbeitergeld und Steuern

Stand: 5. Juni 2020

Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie die Arbeit ausgeht, können sie für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragen. Dies hat für Arbeitnehmer zwei Folgen: Erstens: Das Kurzarbeitergeld selbst ist steuerfrei, es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, das Kurzarbeitergeld erhöht den Steuersatz für die übrigen Einkünfte. Deshalb muss – zweitens – für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn sie in diesem Jahr insgesamt mehr als 410 Euro Kurzarbeitergeld erhalten haben. Denn nur dann kann das Finanzamt – unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes – den korrekten Steuersatz für das Arbeitseinkommen ausrechnen. Praktisch heißt dies, dass durch das Kurzarbeitergeld der Steuersatz und damit die Steuerbelastung für das übrige Einkommen steigt. Allerdings kommt es nicht immer zu einer Steuernachzahlung, denn für den regulären Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer für das Finanzamt abgezogen. Mit der Einkommensteuererklärung wird dann geprüft, wie viel Steuern der Arbeitnehmer für seinen Lohn – unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes – bezahlen muss und wie viel Steuern er bereits durch den Lohnsteuerabzug getilgt hat. Es kommt dann meist zu einer Steuererstattung. In einigen Fällen kann aber auch eine Steuernachzahlung anfallen. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn der Arbeitnehmer verkürzt gearbeitet hat und sein Arbeitslohn mit Kurzarbeitergeld aufgestockt wurde. Hier sollte man sich etwas Geld für eine Steuernachzahlung zurücklegen.

Berechnungsbeispiele*

Beispiel 1 (Single / KUG (0) 3 Monate)

Ein Single (Steuerklasse I) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 4.500 Euro. 2020 erhält er für 3 Monate Kurzarbeit (0), das sind monatlich rund 1.640 Euro, also insgesamt 4.920 Euro im Jahr. Für seinen regulären Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von monatlich rund 820 Euro einbehalten (insgesamt für 9 Monate also 7.380 Euro). Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von rund 6.632 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug bereits 7.380 Euro gezahlt hatte, bekommt dieser Single eine Steuererstattung in Höhe von rund 748 Euro (mit Soli 790 Euro).

Beispiel 2 (Single / KUG (0) 6 Monate)

Ein Single (Steuerklasse I) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 3.000 Euro. 2020 erhält er für 6 Monate Kurzarbeit (0), das sind für die ersten drei Monate jeweils 1.183 Euro und ab dem vierten Monat 1.380 Euro (insgesamt also für 6 Monate 7.689 Euro). Für seinen regulären Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von monatlich rund 405 Euro einbehalten (insgesamt für 6 Monate also 2.430 Euro). Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von rund 1.746 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug bereits 2.430 Euro gezahlt hatte, bekommt dieser Single eine Steuererstattung in Höhe von rund 684 Euro (mit Soli 722 Euro).

Beispiel 3 (Single / KUG (50) 6 Monate)

Ein Single (Steuerklasse I) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 2.500 Euro. 2020 erhält er für 6 Monate Kurzarbeit (50), das heißt, er erhält in dieser Zeit einen monatlichen Bruttolohn von 1.250 Euro und zusätzlich Kurzarbeitergeld. Letzteres beträgt für die ersten drei Monate jeweils 429 Euro und ab

dem vierten Monat 500 Euro (insgesamt also für 6 Monate 2.787 Euro). Unterm Strich ist sein Nettolohn mit Kurzarbeitergeld (50) damit höher, als wenn er nur Kurzarbeitergeld (0) bekommen hätte. Für seinen regulären Arbeitslohn von 2.500 Euro hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von monatlich rund 284,50 Euro und für den Arbeitslohn während der Kurzarbeit 21,25 Euro einbehalten (insgesamt für das Jahr 2020 also 1834,50 Euro). Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 2.136 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug lediglich rund 1.835 Euro getilgt hatte, ergibt sich für diesen Single eine Steuernachzahlung in Höhe von 301 Euro (mit Soli 318 Euro).

Beispiel 4 (Single / KUG (0) für 9 Monate)

Ein Single (Steuerklasse I) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 6.000 Euro. 2020 erhält er für 9 Monate Kurzarbeit (0), das sind für die ersten drei Monate jeweils 2.013 Euro, ab dem vierten Monat 2.348 Euro und für den 7. bis 9. Monat jeweils 2.683 Euro (insgesamt also für 9 Monate 21.132 Euro). Für seinen regulären Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von monatlich knapp 1.366 Euro einbehalten (insgesamt für 3 Monate 4.097 Euro). Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 2.738 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug bereits 4.097 Euro gezahlt hatte, bekommt dieser Single eine Steuererstattung in Höhe von 1.359 Euro (mit Soli 1.434 Euro).

Beispiel 5 (Single / KUG (50) 9 Monate)

Ein Single (Steuerklasse I) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 6.000 Euro. 2020 erhält er für 9 Monate Kurzarbeit (50), das heißt, er erhält in dieser Zeit einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 Euro und zusätzlich Kurzarbeitergeld. Letzteres beträgt für die ersten drei Monate jeweils 830 Euro, ab dem vierten Monat knapp 969 Euro und ab dem siebenten Monat 1.107 Euro (insgesamt also für 9 Monate rund 8.718 Euro). Unterm Strich ist sein Nettolohn mit Kurzarbeitergeld (50) damit höher, als wenn er nur Kurzarbeitergeld (0) bekommen hätte. Für seinen regulären Arbeitslohn von 6.000 Euro hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von monatlich rund 1.366 Euro und für den Arbeitslohn während der Kurzarbeit rund 405 Euro einbehalten (insgesamt für das Jahr 2020 also 7.743 Euro). Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 8.434 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug lediglich rund 7.743 Euro getilgt hatte, ergibt sich für diesen Single eine Steuernachzahlung in Höhe von 691 Euro (mit Soli 729 Euro).

Beispiel 6 (Alleinverdiener / 2 Kinder / KUG (0) für 3 Monate)

Ein verheirateter Arbeitnehmer (Steuerklasse 3) mit 2 Kindern erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.500 Euro. Er arbeitet 2020 9 Monate regulär und erhält für 3 Monate Kurzarbeitergeld (0). Letzteres beträgt monatlich 2.072 Euro (also insgesamt 6.216 Euro). Für seinen regulären Arbeitslohn hat er bereits monatlich rund 481 Euro Lohnsteuer gezahlt, also für 9 Monate insgesamt rund 4.329 Euro. Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 3.722 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug bereits 4.329 Euro getilgt hatte, ergibt sich für diesen Arbeitnehmer eine Steuererstattung in Höhe von 607 Euro (mit Soli 607 Euro).

Beispiel 7 (Alleinverdiener / 2 Kinder / KUG (50) für 3 Monate)

Ein verheirateter Arbeitnehmer (Steuerklasse 3) mit 2 Kindern erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von 4.500 Euro. Er arbeitet 2020 9 Monate regulär und erhält für 3 Monate

Kurzarbeitergeld (50) also 2.250 Euro brutto zuzüglich Kurzarbeitergeld. Letzteres beträgt monatlich rund 881 Euro (also insgesamt 2.643 Euro). Für seinen regulären Arbeitslohn in Höhe von 4.500 Euro hat er für 9 Monate bereits 4.329 Euro Lohnsteuer und für den Arbeitslohn von 2.250 Euro für 3 weitere Monate 81 Euro Lohnsteuer gezahlt (insgesamt also rund 4.410 Euro). Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 4.650 Euro. Da er durch den Lohnsteuerabzug bereits 4.410 Euro getilgt hatte, ergibt sich für diesen Arbeitnehmer eine Steuernachzahlung in Höhe von 240 Euro (mit Soli 240 Euro).

** Hinweis: Pauschal berücksichtigt wurde der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro, der Sonderausgabenpauschbetrag von 36 Euro bzw. 72 Euro bei Ehepaaren, ohne Kirchensteuer.*